

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain und der Stadt Schkölen

28. Jahrgang

Samstag, den 21. Januar 2023

Nr. 1

SPRECHZEITEN (NUR MIT TERMINABSPRACHE) UND RUFNUMMERN

Crossen

Meldebehörde:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Telefon: 036693 / 470 - 0

Telefon: 036693 / 470 - 19

geschlossen

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Schkölen

Meldebehörde

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Telefon: 036694 / 403 - 0

Telefon: 036694 / 403 - 16

geschlossen

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

geschlossen

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster	Herr Berndt	donnerstags	17.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Hartmannsdorf	Herr Sahr	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heideland	Herr Pöhl	mittwochs	17.30 - 18.30 Uhr	
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Frau Dr. Ehlers-Tomancová	dienstags	17.00 - 18.30 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17.30 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	18.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Kontaktbereichsbeamter PHM KorbaneK

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in Schkölen

Naumburger Str. 4

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036694 / 40 319

Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24

Herr Christian Köhler, Schkölen, 036693 470 - 24

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:		
Zentrale VG		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Klaumünzner	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22
Hauptamt		
Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB allg. Verwaltung/Friedhöfe	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
SB Ordnungsamt Kultur	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten/Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27
Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19
Finanzen		
Leiterin	Frau Kutscher	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Kupke	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35
Bauamt		
stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
SB Bauamt	Herr Stelmasik	036693/ 470-28
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21
Kontaktbereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen		
E-Mail:	info@vg-hes.de	
Internetseite:	www.heide land -elstertal.de	
Verwaltungsstelle Schkölen		
Hauptamt		
Sekretariat/Barkasse	Frau Herrmann	036694/ 403-11
stellv. Leiterin	Frau Kühnel	036694/ 403-26
SB Allg. Verwaltung	Frau Pätzold	036694/ 403-25
DGHs/Versicherungen		
SB Allg. Verwaltung	Frau Voigt	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20
Meldebehörde	Frau Spörl	036694/ 403-16
Bauamt		
Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24
E-Mail	schkoelen@vg-hes.de	
Stadt Schkölen		
Kontaktbereichsbeamter	Herr Bauer	036694/ 403-19
Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27

E-Mail-Adressen

Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa-Marie	gruendonner@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Herrmann, Victoria	herrmann@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Klaumünzner, Nicole	klaumuenzner@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kupke, Maria	kupke@vg-hes.de
Kutscher, Annett	kutscher@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Pätzold, Julia	paetzold@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Stelmasik, Darius	stelmasik@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Voigt, Sabine	voigt@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 08. Februar 2023, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17. Februar 2023

Wir gratulieren

.. im Monat Februar

Crossen an der Elster

20.02. zum 70. Geburtstag Frau Milde, Regina

Hartmannsdorf

06.02. zum 85. Geburtstag Herr Kiefer, Hans

Heideland OT Etzdorf

27.02. zum 80. Geburtstag Frau Heyl, Karola

Heideland OT Königshofen

14.02. zum 85. Geburtstag Herr Dittmar, Hilmar

14.02. zum 75. Geburtstag Herr Winter, Wilfried

16.02. zum 80. Geburtstag Frau Ströbl, Roswitha

23.02. zum 75. Geburtstag Herr Dölitzsch, Ulrich



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Mitteilung der Meldebehörde

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihres Personalausweises oder Reisepasses!

Laut Unterlagen der Meldebehörde, stellten wir fest, dass einige Bürger kein gültiges Dokument besitzen. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ist verpflichtet ein gültiges Dokument (Personalausweis oder Reisepass) zu besitzen.

Sollten Sie feststellen, dass Sie kein gültiges Dokument besitzen, wenden Sie sich bitte umgehend während der Sprechzeiten an die Meldebehörde in Crossen oder Schkölen, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen haben.

- Die Beantragung muss persönlich und durch formgebundenen Antrag (dieser wird durch die Meldebehörde bereitgehalten sowie ausgefüllt) erfolgen.
- Vorzulegen sind:
 - * 1 Lichtbild bei Europass (biometrietaugliches Passfoto)
 - * 1 Lichtbild bei Bundespersonalausweis (biometrietaugliches Passfoto)
 - * bereits vorhandene Dokumente
 - * Geburts- bzw. Eheurkunde des Antragstellers (falls noch nicht vorgelegt)
- Die Gebührenerhebung erfolgt bei der Antragstellung.
- Personalausweis ab 24 Jahre = 37,00 Euro
- Personalausweis bis 24 Jahre = 22,80 Euro
- Reisepass ab 24 Jahre = 60,00 Euro
- Reisepass bis 24 Jahre = 37,50 Euro

Sprechzeiten der Meldebehörden:

Bitte vereinbaren Sie vorher unter der Rufnummer 036693 470 -19 oder 470 -12 einen Termin und beachten Sie bitte die Schließungen.

Crossen

Montag	geschlossen		
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr		
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

Schkölen

Montag	geschlossen		
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr		

Jeden letzten Samstag nach Vereinbarung.

Meldebehörde
Flemmingstraße 17
07613 Crossen an der Elster

Meldebehörde
Naumburger Str. 4
07619 Schkölen

Mitteilung der Meldebehörde

Information zu Kinderreisepässen

Das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen ist am 11.12.2020 in Kraft getreten. **Ab dem 01.01.2021 können Kindereisepässe und deren Verlängerungen nur noch für die Gültigkeitsdauer von maximal 12 Monaten ausgestellt werden.**

Bei An- / Ummeldung bitte beachten:

Gemäß § 19 BMG werden alle Wohnungsgeber ab 01.11.2015 verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Ein- oder Auszug innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung darf nur vom Wohnungsgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der meldepflichtigen Personen.

An- oder Ummeldungen können ohne Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung nicht erfolgen.

Einen Vordruck der Wohnungsgeberbestätigung finden Sie auf unserer Internetseite (www.heideland-elstertal.de) unter „Verwaltung“ und „sonstige Formulare“. Gerne können Sie sich den entsprechenden Vordruck auch bei der Meldebehörde kostenfrei aushändigen lassen.

Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt der VG Heideland-Elstertal-Schkölen

Erteilung Ihrer Einwilligung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Alters- und Ehejubiläen **nur** noch dann im Amtsblatt **veröffentlicht** werden dürfen, **wenn** die betroffene Person dazu ihre **Einwilligung erteilt** hat.

Dazu erhalten die betroffenen Personen ein Schreiben der Meldebehörde, in dem darum gebeten wird, mitzuteilen, ob die Veröffentlichung des Geburtstages im Amtsblatt erwünscht ist / nicht erwünscht ist. Im Zuge dessen kann die Eintragung einer Übermittlungssperre beantragt werden.

Erhält die Meldebehörde **keine Mitteilung / Einwilligung** der betroffenen Person, so kann der Geburtstag **nicht im Amtsblatt veröffentlicht** werden.

Wenn Sie also wünschen, dass Ihr Geburtstag im Amtsblatt veröffentlicht wird, erteilen Sie bitte Ihre Einwilligung.

Haushaltssatzung 2023

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 die Haushaltssatzung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 09.12.2022 die Haushaltssatzung gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung der VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“ (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 50 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“ folgende Haushaltssatzung 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	1.877.400 EUR
und Ausgaben mit	1.877.400 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	73.100 EUR
und Ausgaben mit	73.100 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf 1.442.500 € festgelegt, das sind 188,46 €/Einwohner bei einem Einwohnerstand Stichtag 31.12.2021 von 7.654.

Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Feuerwehr beträgt die

Verwaltungsumlage	14,95 € je Einwohner
und die Investumlage	6,75 € je Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2023** in Kraft.

Crossen an der Elster, 09. Jan. 2022

Bierbrauer

Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrrdienst

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrrdienst Crossen/Elstertal für den Bereich Elstertal und Walpernhain beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 13.12.2022 die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrrdienst Crossen/Elstertal für den Bereich Elstertal und Walpernhain vom 09. Januar 2023

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Zweckvereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 ThürBKG

sowie des § 3 der Zweckvereinbarung zur Übertragung des gemeindlichen Wasserwehrrdienstes gem. § 55 ThürWG hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende

Feuerwehr- und Wasserwehrrdienstssatzung

beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft ist als öffentliche Feuerwehr für die Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Rauda, Silbitz und Walpernhain zuständig.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine der o. g. Gemeinden.
- (4) Der Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster. Die Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Crossen/Elstertal“.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzleitung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- wenn sie eingeschränkt einsatztauglich sind (Fahruntüchtigkeit u.a.)
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Verwaltungsgemeinschaft in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Verwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden gem. § 1 dieser Satzung haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in den Gemeinden zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjah-

res durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch vor dem 60. Lebensjahr und auch bei bereits bestehender Mitgliedschaft verlangt werden.

(2) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulichen Toleranz.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Feuerwehrangehörige dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn Sie dazu geistig und körperlich in der Lage sind. Für die Beurteilung ist das ärztliche Attest erforderlich, welches die Eignung des Feuerwehrangehörigen bestätigt (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(7) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. Die Zustimmung ist schriftlich festzuhalten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt
- d) dem Ausschluss/Entpflüchtung.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.

Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von einem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten) zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen

aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Eine Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen im Einsatz ist nicht möglich.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb der Gemeindegebiete gilt § 3 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Der Ausspruch einer Ermahnung bzw. eines mündlichen Verweises durch den Ortsbrandmeister ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes zu protokollieren und in den Personalunterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Crossen/Elstertal“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Führer einer Ortsgruppe, stellvertretender Führer einer Ortsgruppe

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich der Jahreshauptversammlung (§ 13) der freiwilligen Feuerwehr statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und die Verwaltungsgemeinschaft in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Führer einer Gruppe und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den aktiven

Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters erfolgen kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(7) Die Führer einer Ortsgruppe führen die Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den Gemeinden gem. § 1 nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Führer einer Ortsgruppe wird vom Ortsbrandmeister nach schriftlichen Vorschlag der jeweiligen Ortsgruppe auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Er ist verantwortlich für die regelmäßige Teilnahme der Angehörigen der jeweiligen Ortsgruppe an der Ausbildung und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der FFw. Er hat die diesbezüglichen und sonstigen Termine mit dem Ortsbrandmeister abzusprechen und an die Angehörigen der jeweiligen Ortsgruppe weiterzugeben. Der Führer einer Ortsgruppe hat den Weisungen des Ortsbrandmeisters Folge zu leisten, und die ihm zugewiesenen Aufgaben pflichtbewusst zu erfüllen. Bestellt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört.

(8) Der stellvertretende Führer einer Ortsgruppe hat den Führer einer Ortsgruppe im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird vom Ortsbrandmeister nach schriftlichen Vorschlag der jeweiligen Ortsgruppe auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern einer Ortsgruppe und aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl

der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlkommission, die die jeweilige Versammlung bestimmt, geleitet. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern aus deren Mitte der Wahlleiter bestimmt wird.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt, Ort und der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthaltung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16

Wasserwehrdienst

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Bereich Elstertal und Walpernhain, soweit die im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Verwaltungsgemeinschaft schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gebiet Elstertal und Walpernhain ist der Gemeinschaftsvorsitzende als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Gemeinschaftsvorsitzenden die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden
- b) die Bewohner der Gemeinden gem. § 1 Abs. 1 ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 ThürWG).

Der Gemeinschaftsvorsitzende entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 21

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Crossen/Elstertal der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen für den Bereich Elstertal und Walpernhain (Feuerwehrsatzung)“ vom 1.10.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.05.2012 außer Kraft.

Crossen an der Elster, den 09. Jan. 2023

Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 15.02. die Grund- und Gewerbesteuern für das I. Quartal fällig sind. Bitte verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung.
Am 13.02. erfolgt der Einzug aller erteilten Lastschriften.

Draht
Kassenverwalterin

Ehrenamtliche Schöffen gesucht

Die Gemeinden/Stadt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen suchen ehrenamtliche Schöffen.

Die Amtsperiode der Schöffen im Freistaat Thüringen endet am 31. Dezember 2023, die neue Amtszeit der Schöffen beginnt am 01. Januar 2024.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, es gibt keine Vergütung sondern lediglich Entschädigungen wie Fahrtkosten u.dgl.

Es werden Vorschläge von Jedermann und von Vereinigungen jeder Art entgegengenommen, Personen können sich auch selbst vorschlagen.

Die vorgeschlagenen sollen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein und in der Gemeinde/Stadt wohnen.

Nicht berufen werden: Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffen tätig waren, von den die letzte Amtsperiode noch andauert.

Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Nachname, Adresse und telefonischer Erreichbarkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen in Crossen und in der Außenstelle in Schkölen bis Freitag, den 31.03.2023, 12:00 Uhr abzugeben. Hier können sich Interessierte auch eine Aufstellung häufig gestellter Fragen und Antworten rund um's Schöffenamts abholen. Diese Fragen und Antworten sowie den Vordruck zur Interessenbekundung finden Sie auch auf unserer website www.heide-land-elstertal.de.

Ausfall der Sprechzeit



Sehr geehrte Damen und Herren,
um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden. Insoweit bitte ich um Kontaktaufnahme

per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233
bzw. per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Revierleiter Christine Thar

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 08. Dezember 2022

Beschluss - Nr. 51 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster spricht sich gegen den Kiesabbau in der Elsteraue bei Ahlendorf aus. Der Gemeinderat bekräftigt damit seinen Beschluss vom 07.12.2017 Nr. 46/2017.

Zur Verhinderung einer Genehmigung im Planfeststellungsverfahren der Firmengruppe LZR werden momentan folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Die Gemeinde wird der Firma LZR keine in ihrem Besitz befindlichen Flächen zur Verfügung stellen (Verkaufen, Mieten, Pachten, usw.)
2. Es wird festgestellt, dass ein Abtransport von Kies über den ländlichen Weg von der Floßgrabenbrücke III zur Landstraße L 1374 nicht möglich ist.
3. Der Bürgermeister erhält dazu den Auftrag, der mit der Thüringer Landgesellschaft geschlossenen „Verwaltungsvereinbarung zur Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Crossen an der Elster, OT Ahlendorf“ vom 07.04.2022, ein klarstellendes Schreiben zu erwirken, dass der ländliche Weg als Hochwasserschutzanlage ausgebaut wird und, dass der ländliche Weg nicht zum Abtransport der beabsichtigten Abbaumenge Kies der Firma LZR geeignet ist.
4. Die Gemeinde hält generell den Abtransport von Kies per LKW durch den Ortsteil Ahlendorf und den Kernort Crossen für inakzeptabel. Das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen stellt einen empfindlichen Einschnitt in Lebensqualität und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger dar. Zudem sind durch den täglichen Abtransport von 750 Tonnen Kies über einen Zeitraum von 3,5 Jahren Schäden an der Straßen- und Gebäudesubstanz zu erwarten.
5. Der Bürgermeister erhält den Auftrag, über die VG (bis zur nächsten Gemeinderatssitzung) einen Maßnahmenkatalog zur Verhinderung des Kiesabbau zu erstellen.
6. Der Bürgermeister wird über die VG den heutigen Ablehnungsbeschluss zum Vorhaben - Kiesabbau den Genehmigungsbehörden und der Firma LZR schriftlich mitteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen „JA“	Stimmen „NEIN“	Stimmhaltung
9	0	1
Frau Schober, Herren: Handwerck, Holze, Lüdtke, Pätzold, Sieler, Seyfarth, Stumhöfer, Zimmermann		Herr Berndt

Gemeinde Hartmannsdorf

Gewerbliche Räume in der Gemeinde Hartmannsdorf zu vermieten

Die Gemeinde Hartmannsdorf vermietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Großküche mit Schank- und Speisewirtschaft in der Kindertagesstätte „Elstertalpatzen“, Flurgraben 4 in Hartmannsdorf.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister zur Sprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus, Am Raudabach 1 in Hartmannsdorf, donnerstags in der Zeit von 17.00 - 18.00 Uhr (Tel.Nr. 036693/ 22 463) oder vereinbaren Sie einen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen 036693/ 470-0.

Sahr

Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land zur Sitzung am 12. Dezember 2022

Beschluss - Nr. 50 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt

1. die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.06.2022 bis 29.07.2022 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Schweinezuchtanlage“ im OT Thiemendorf und OT Buchheim der Gemeinde Heide-land entsprechend den Vorschlägen in der beigefügten Anlage
2. Der Durchführungsvertrag vom 12.12.22 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag zu unterschreiben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 51 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt

1. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Schweinezuchtanlage“ OT Thiemendorf / OT Buchheim, Gemeinde Heide-land gem. § 12 BauGB Sondergebiet „Schweinezuchtanlage“ OT Thiemendorf / OT Buchheim der Gemeinde Heide-land, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) - Stand November 2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom November 2022 wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen den Ortslagen Thiemendorf und Buchheim umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Thiemendorf, Flur 4, Flurstück 165/1 und Gemarkung Buchheim, Flur 4, Flurstück 190/4.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Schweinezuchtanlage“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Verwaltungsbehörde einzureichen.
4. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 52 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2/13000/93501 Umbau Gerätehaus Thiemendorf in Höhe von 4.000 € im Haushaltsjahr 2022.

Die Mehrausgabe ist durch Minderausgaben gedeckt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 53 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1/13000/52000 Werterhaltung Geräte und Ausrüstungsgegenstände Feuerwehr Heide- und Elstertal in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2022.

Die Mehrausgabe ist durch Minderausgaben gedeckt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 54 / 2022:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 55 / 2022:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heide- und Elstertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 25.10.2022 die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heide- und Elstertal nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heide- und Elstertal vom 05. Dezember 2022

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Heide- und Elstertal vom 05.03.2009, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 3. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 3 Ortsteile wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.“

2.

Im § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.“

3.

Der § 5 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid wird durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

4.

Der § 6 Einwohnerversammlung wird umbenannt in **Einwohnerfragestunde und -versammlung** und erhält folgenden neuen Abs. 1:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Heide- und Elstertal pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 15 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20/30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

Die bisherigen Absätze 1 - 3 werden zu 2 - 4

5.

Folgende §§ 10 und 11 werden neu eingefügt:

§ 10

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderats-sitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Up-dates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden zu §§ 12 bis 16

6.

Im bisherigen § 12 Entschädigungen wird dem Abs. 1 Folgendes angefügt:

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thür. Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Im Abs. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Dem Abs. 6 wird Folgendes angefügt:

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

7.

Im bisherigen § 14 Haushaltswirtschaft wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:

(2) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA, aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von **1.000,00 €** der Leiter der Kämmerei, in einer Höhe zwischen **1.000,00** und **1.600,00 €** der Bürgermeister und über **1.600,00 €** der Gemeinderat.

Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 ThürKO Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes oder insgesamt die Summe von 100.000,00 € übersteigen.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heideland, den 05. Dez. 2022

Pöhl

Bürgermeister

- Siegel -



Termine für die Einwohnerversammlung in den Ortsteilen der Gemeinde Heideland

Ortsteil	Datum	Ort	Beginn
Buchheim	17.02.2023	Saal Dorfge- meinschaftshaus	19.00 Uhr
Etzdorf	16.02.2023	Ortsteilbüro	19.00 Uhr
Großhelmsdorf	08.02.2023	Bürger- begegnungs- stätte	19.00 Uhr
Königshofen	13.02.2023	Sportlerheim	19.00 Uhr
Lindau/ Rudelsdorf	14.02.2023	Saal Lindau	19.00 Uhr
Thiemendorf	07.02.2023	Alte Schule	19.00 Uhr
Törpla	10.02.2023	Bürgerhaus	19.00 Uhr

Müllsünder - wenn der Müll illegal abgeladen wird

Das Spektrum der Müllentsorgungsaktivitäten ist sehr breit gefächert. (Sperrmüll, Restmüll, Sondermüll)

Den Begriff „Entsorgung“ verbinden einige Mitbürger allgemein das Ablagern oder Lagern von Müll an Orten, die nicht für die **offizielle Abfallbeseitigung** vorgesehen sind. Damit liegen sie in ihrem Denken und Handeln falsch.

Diese sogenannten „wilden Müllkippen“ gefährden nicht nur Landschaft, Boden und Gewässer, sondern stören auch nachhaltig das Ortsbild. Zudem geht von ihnen eine negative Vorbildwirkung aus. Wo einmal Müll abgeladen wurde, kommt häufig sehr schnell weiterer Müll hinzu.

Sofern Ihnen wilde Müllkippen auf öffentlichen Flächen bekannt sind, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unserer Verwaltungsgemeinschaft.

Bei der Zuständigkeit von Müllsündern kann jedoch auch die zuständige Abfallbehörde des Landratsamtes in Eisenberg zuständig sein.

Jede widerrechtliche Entsorgung erhöht die Abfallgebühren unserer Haushalte.

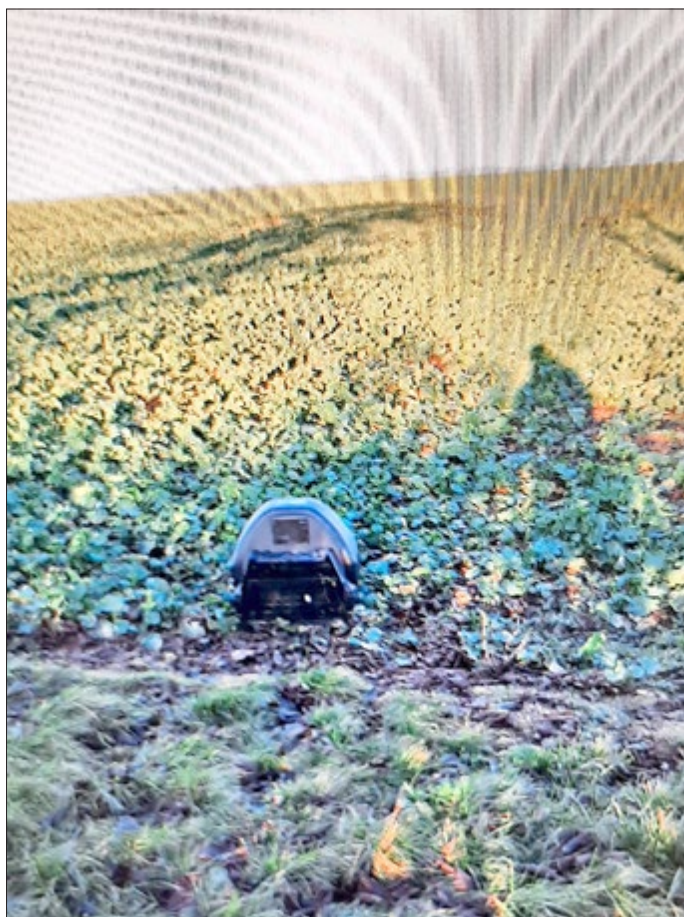
Bitte denken Sie daran!

Je nach Schwere einer Verfehlung bei der Müllentsorgung unterliegt eine solche Tat entweder dem **Ordnungswidrigkeitenrecht** oder gilt als **Straftat**.

Verstöße werden ordnungsrechtlich verfolgt und geahndet.

Pöhl
Bürgermeister
der Gemeinde Heide- und Elstertal-Schkölen

Kertscher
Ordnungsamt



Stadt Schkölen

Korrektur des Beschlusses Nr. 185-22 / 2022 des Stadtrates der Stadt Schkölen zur nicht-öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2022

Bei der Veröffentlichung des Beschlusses im AB 12/2022 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Nachfolgend wird der Beschluss noch einmal richtig abgedruckt.

Beschluss - Nr. 185-22 / 2022

Grundstücksangelegenheiten

- Ablehnung

Wir bitten um Entschuldigung!

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 13. Dezember 2022

Beschluss - Nr. 20 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur „Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Silbitz - Hundesteuersatzung -“, in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 21 / 2022:

Grundstückskauf - nichtöffentlich

- Zustimmung

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Silbitz beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 21.12.2022 die Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Silbitz - Hundesteuersatzung - vom 09. Januar 2023

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Silbitz vom 01.08.2016 wird wie folgt geändert:

1.

Im **§ 3 - Steuermaßstab und Steuersatz** wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Silbitz jährlich:

für den ersten Hund.....	30,00 EUR,
für den zweiten und jeden weiteren Hund	45,00 EUR,
für den ersten gefährlichen Hund	200,00 EUR,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 EUR.

2.

Im **§ 12 - Ordnungswidrigkeiten** wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 7 Absatz 5 dieser Satzung Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung nicht schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 10 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
3. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung die Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nicht wieder abgibt,
4. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
5. entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Verwaltung auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
6. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Verwaltung auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Silbitz, den 09. Jan. 2023

Mahl
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Walpernhain

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 13.12.2022 die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Walpernhain

vom 09. Januar 2023

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain vom 24.08.2009, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 11.03.2022 wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 „Gemeindewappen, Gemeindesiegel“ erhält die Bezeichnung „Gemeindewappen, Dienstsiegel“

2.

§ 3 „Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“ wird durch folgenden neuen § 3 ersetzt:

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

3.

§ 4 „Einwohnerversammlung“ erhält die Bezeichnung „Einwohnerfragestunde und -versammlung“. Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.

Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n; eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

Bisherige Absätze 1 - 3 werden zu Absätzen 2 - 4

4.

Folgende neue §§ 4 und 5 werden eingefügt:

§ 5

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen

Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Bisherige §§ 5 - 12 werden §§ 7 - 14.

5.

Im bisherigen § 10 „Entschädigungen“ wird Absatz 1 durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thür. Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Im Abs. 5 wird der Satz: „Personen, die Aufwandsentschädigungen erhalten, steht kein weiteres Sitzungsgeld zu.“ gestrichen und folgende Sätze angefügt:

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

6.

Im bisherigen § 11 „Haushaltswirtschaft“ wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

Bisherige Absätze 1 - 4 werden zu Absätzen 2 - 5.

Im bisherigen Abs. 4 wird der Verweis auf Abs. 1 ersetzt durch Verweis auf Abs. 2.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 09. Jan. 2022

Weihmann

Bürgermeister Gemeinde Walpernhain

- Siegel -

Andere Behörden und Körperschaften

Sprechtag des Bürgerbeauftragten in Eisenberg

Sie verstehen Ihren amtlichen Bescheid nicht? Sie haben sich im Labyrinth der Ämter und Behörden verlaufen und brauchen Unterstützung? Oder Sie benötigen einfach nur eine Information oder Auskunft und wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können?

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Er schaut genau hin, überprüft, berät und unterstützt Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsangelegenheiten.

Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Seine Hilfe ist kostenlos.

Der nächste Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, findet statt am:

31. Januar 2023

ab 9.00 Uhr

**im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,
Im Schloss (großes Sitzungszimmer)
99817 Eisenberg**

Aus organisatorischen Gründen vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr.: 0361 57 3113871 oder unter post@buergerbeauftragter-thueringen.de.

Weitere Sprechtage, u.a. im Thüringer Landtag in Erfurt, finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Sie können sich auch gern schriftlich oder telefonisch an den Bürgerbeauftragten wenden.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |

2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14

Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

meinen heutigen Monatsbrief möchte ich mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familien für das Jahr 2023 beginnen. In erster Linie wünsche ich Ihnen für die kommenden Monate viel Glück, Erfolg und - das wohl wichtigste - Gesundheit. Uns allen wünsche ich ein friedliches 2023. Dass dies in der heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit ist, mussten wir im vergangenen Jahr schmerzlich feststellen.

Den Beginn des neuen Jahres möchte ich aber auch für einen ersten wagen Ausblick auf die Entwicklung unserer Gemeinde nutzen: Der Bauabschnitt zwischen Parkstraße und Zeitzer Straße wird vermutlich eines der größten Projekte im neuen Jahr und uns einige Kraft kosten.

In Tauchlitz wird an der Stelle, an der wir im vergangenen Jahr einen bisherigen Schandfleck beseitigt haben - etwas ganz Tolles für die gesamte Dorfgemeinschaft entstehen.

Auch im Schloss stehen erneut Bauarbeiten an, hier wird dieses Jahr mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Sanierung des Innenhofes begonnen werden. Für diese Maßnahme haben wir eine 90% Förderung erhalten. Und auch die Eigenmittel in Höhe von 10% müssen wir als Gemeinde glücklicherweise nicht selbst stemmen, da uns diese von der Stiftung Denkmäler zur Verfügung gestellt werden.

Auch mit der Chronik unserer Gemeinde wollen wir im kommenden Jahr einen weiteren großen Schritt gehen, in dem wir die Arbeiten daran abschließen und die Chronik dann in den Druck geht. Es steht zwar noch allerhand Recherchearbeit vor uns und Fakten, die es zu untersuchen gilt, aber wir sind guter Dinge dies in diesem Jahr zu schaffen.

Auch der Hochwasserschutz und der mögliche Kiesabbau in Ahlendorf wird unsere Aufmerksamkeit in diesem Jahr fordern.

Auch für das Thema Gemeindearbeiter inklusive des zum Teil stark veralteten Fahrzeugparks bedarf es demnächst vermutlich einer Grundsatzentscheidung.

Und sobald bei dem energetischen Quartierkonzept erste Ergebnisse vorliegen, müssen wir darüber beraten, welche Vorschläge wir unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zur Umsetzung bringen.

Daneben stehen natürlich auch zahlreiche kleinere Projekte auf unserer Agenda: Baumaßnahmen an verschiedenen Straßen, die Vorhänge im Klubhaus, eine neue Küche in Tauchlitz oder die Straßengräben in Nickelsdorf.

Sie bemerken bereits, dass spannende Monate mit großen und kleinen Herausforderungen vor uns liegen. Dabei steht jedoch jede Idee und jedes Projekt immer unter dem Haushaltsvorbehalt. Wir werden als Gemeinde voraussichtlich hart abwägen müssen, welche Maßnahmen wirklich notwendig sind und wie wir die vorhandenen Haushaltsmittel gut einsetzen können. Bislang haben wir aus verschiedenen Gründen leider noch keinen Haushalt für die Gemeinde aufstellen können, inzwischen wissen wir aber zumindest, wie viele Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Crossen dieses Jahr zustehen. Auch welche Gelder wir vom Land Thüringen erhalten werden, ist inzwischen bekannt. Sie sehen also, wir haben viel vor und werden uns gemeinsam mit der Verwaltung und dem Gemeinderat bemühen, soviel wie mögliche Vorhaben für die Gemeinde auf den Weg zu bringen, damit unser Crossen auch in diesem Jahr lebens- und liebenswert bleibt.

**Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt**

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Wir wünschen allen Gästen, ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern sowie allen Bewohnern in unserem schönen Elstertal ein gesundes und angenehmes Jahr 2023. Auch in diesem Jahr werden wir für eine vielseitige kulturelle Unterhaltung sorgen und laden Sie recht herzlich in unser Klubhaus ein.

Rückschau

Der Dezember und damit auch die Feiertage liegen nun schon wieder ein paar Tage hinter uns, Grund genug um noch einmal den letzten Monat Revue passieren zu lassen. Ein alljährlicher Höhepunkt war wieder unsere Seniorenweihnachtsfeier.



Neben einer großen Tombola und einem bunten weihnachtlichen Programm, herrschte weihnachtliche Stimmung im ganzen Haus. Bei Kaffee, Stollen, weihnachtlichem Gebäck und leckeren Clementinen, an den festlich geschmückten Tischen, erlebten alle Gäste einen fröhlich-besinnlichen Nachmittag bis hin in die Abendstunden.

Für die musikalische Unterhaltung mit allerlei Instrumenten und Gesang sorgte „Walter Baumgart“. Auch hatte sich der Weihnachtsmann mit seinem Engel ins Haus geschlichen, um allen

Gästen eine kleine Überraschung zu überreichen. Nach einem leckerem Festmahl, gab es zum Abschluss für den einen oder anderen vielleicht noch ein kleines Gläschen und ein Tänzchen, bis der Nachhauseweg in guter Stimmung eingeschlagen wurde. Ein ganz besonderes Dankeschön geht an all die fleißigen Helfer-Wichtel, welche zum Gelingen der Feier tatkräftig beigetragen haben. Aber auch ein großes Dankeschön an all die vielen Sponsoren, welche uns mit Sach- und Geldspenden großartig unterstützt haben. Nur durch Sie alle, konnte dieses vorweihnachtliche Fest, zu solch einem schönen Erlebnis werden! Vielen DANK sagt Ihnen das Seniorenbüro Crossen!

Wir sagen Danke, Danke, Danke!

Wir fühlen uns „beflügelt“ - es ist, als wäre Weihnachten und Neujahr auf einen Tag gefallen. Unser Saal darf sich seit ein paar Tagen über einen Flügel der Marke „Römhildt“ freuen. Ist das nicht herrlich?! Wenn er sich von der anstrengenden Reise erholt hat, dann wird er uns bald, gut gestimmt, mit herrlichen Klängen und tollen Musikern erfreuen. Seien Sie gespannt. In diesem Zusammenhang möchten wir uns zum einen bei den großzügigen Spendern, des Ensemble „Kolorit“ aus Zeitz, im speziellen bei Rotraud Denecke und Thomas Volk, aufs herzlichste Bedanken. Zum anderen bei den Jungs, welche das Prachtstück mit großen Kraftaufwendungen und Geschicklichkeit, von der Villa Kolorit in Zeitz bis auf den Saal in unserem Klubhaus, transportiert haben. Vielen Dank an unsere Gemeindemitarbeiter Mario, Jens und Rene, an Dieter Seyfarth, an Herbert Zimmermann und Steve Hoffmann.



Weiterhin möchten wir uns recht herzlich für die Spende der „5 maßgefertigten Rollos für unseren Raum „Nickelsdorf“ bedanken. Vielen Dank!

Vorschau

23.01., 10:00

Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“

23.01., 16:00

Malkurs mit Ute, für jeden der Pinsel, Stift und Farbe liebt. Für ungeübte & geübte! Für kleine & große! Anleitung und Unterstützung ist garantiert!

24.01., 19:00

Kulturdienstag „TATRA Bergparadies im Herzen Europas“, ein Reisebericht mit und von Globetrotter Ralf Schwan. Ein Streifzug durch Hohe Tatra, West-Tatra und Niedere Tatra, Slowakische Paradies, Mala Fatra und die Region Orava. Kartenvorverkauf im Klubhaus.

25.01., 15:00

Modenshow mit „mk Mode Nr. 1“, Herr Kefalas aus Leipzig präsentiert tolle trendige Mode und Schmuck auf humorvolle

Art und Weise. Zum schauen und stöbern laden wir Sie recht herzlich ein, zu einem kunterbunten Modenachmittag bei einem Gläschen Sekt. Sie wollten schon immer mal auf den Laufsteg? Models für die Präsentation der Modelle, egal welche Kleidergröße und welches Alter, können sich im Vorfeld im Klubhaus melden oder einfach am Veranstaltungstag spontan mitmachen.

31.01., 18:30

BewusstseinsTraining

Thema: zum Jahresbeginn...Altes verabschieden, verändern, und Neues willkommen heißen

Wir freuen uns über Deine Anmeldung.

01.02., 15:00

Spiele-Nachmittag für Groß und Klein. Ob Brett-, Karten- oder andere Gesellschaftsspiele - es wird ein fröhlich spannender und unterhaltsamer Nachmittag. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung. Gern können Spiele und Spiel-Ideen mitgebracht werden!



04.02., 19:00

Kabarett WIRSING: „Auf ne gute Zeit“ Ein politisatirisches Chanson - Programm

Haben Sie eigentlich Fragen? Im Netz, im TV, im Radio und in den Gazetten findet man Antworten, tausende, seitenweise! Es fehlen nur die passenden Fragen! Kartenreservierung im Klubhaus!

06.02., 18:00

Singestammtisch mit Hartmut „Trudi“ Baum in fröhlich, sangesfreudiger Atmosphäre. Nach dem Motto „Singen macht heiter und optimistisch“ drum kann jeder mitmachen, der das Singen liebt. Ihr wollt mitsingen? ... dann fix bei uns gemeldet.

14.02., 12:00

Der Mittagstisch findet wieder statt, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen! Unser Menü dieses Mal: Schnitzel, Brokoli und Kartoffeln

15.02., 15:00

Seniorenfasching in fröhlicher Runde mit Gags, Spaß und Überraschungen - ja und getanzt wird natürlich auch - hinein in die Faschingszeit!

21.02., 9:00

Dienstagsfrühstück für jederman - schlemmen, plaudern und genießen

22.02., 9:30

Winterwanderung ab Klubhaus Crossen Richtung Wetterzeube. Wir wandern bis zum Sachsenberg, dort gibts einen kleinen Glühweinstopp. Weiter gehts Richtung Wetterzeube. Hier erwartet uns das „Café zum Esel“ mit einer leckeren heißen Suppe und hausbackenen Kuchen. Zurück fahren wir dann mit dem Zug. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung!

28.02., 19:00

Kulturdienstag mit einem Reisebericht von und mit Harald Lasch „Vom Jangtsee zum Baikal“ mit dem Rad unterwegs.

01.03., 15:00

Unser Kreativnachmittag zur Osterzeit soll in diesem Jahr mal etwas anders gestaltet sein. Wir möchten vor dem Klubhaus auf der Wiese eine Osterkrone errichten. Diese tolle Idee dazu hatten unsere Clubschächtelchen. Gern möchten Sie dies zu einer hübschen Tradition werden lassen und neugierige sowie osterbegeisterte Menschen anziehen. Nun benötigen wir viele fleißi-

ge, kreative und ambitionierte Mitstreiter für die Umsetzung. Um möglichst viele bunte Eier als Schmuck an den Oster-Kronen-Bögen befestigen zu können freuen wir uns über Spenden von kunterbunten Ostereiern oder anderen österlichen Schmuckelementen und Material für die Errichtung der Krone (Weide, Drahtkorb usw.) welche auch möglichem Regenwetter trotzen.

KLUBHAUS CROSSEN
FRAUENTAGS
PARTY
 mit Begrüßungs-Sekt
 und einer Reise
 um die Welt
"Dancing Queen"
 aus Eisenberg
 Showeinlagen zum
 staunen, lachen &
 selbst mitmachen
 DJ WY sorgt für die
 richtige Tanzmusik
 Leckereien deftig, süß & fein
 von A&MService
 !Speisen sind nicht im Eintritt enthalten!
8. März 17:30 Uhr
 Einlass: 17:00 | Eintritt: 13,00 €
 KVV & Reservierung im Klubhaus Crossen

08.03., 17:30

Große Frauentagsparty mit Begrüßungssekt und unter anderem „einer Reise um die Welt“

Freut euch Mädels, ob Jung oder Reif, ob aus Nah oder Fern - „endlich geht es wieder los“ unsere beliebte Party nur für die Frau. Für tolle Musik und Unterhaltung sorgt „DJ WY“, unser „Dancing-Queens“ und die Line-Dancer „Stampers“. Versorgung übernimmt mit vielen Leckereien „A&MService“. Sichert euch eure Karten und Plätze! Der KVV im Klubhausbüro

25.03. Bartanz mit Contrust

14.04., 19:00

Buchlesung mit Kriminalrat a.D. Hans Thiers „Mordfälle Bezirk Gera III“, „Blutspur“ u.a.

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Tanzschule Paunack, jeden Donnerstag (außer in den Ferien), die Zeiten der verschiedenen Kurse für Kinder und Jugendliche entnehmen Sie bitte der Homepage der Tanzschule.
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben auf Anfrage

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagessprende, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Schuleinführung oder eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Auch für kleine Konferenzen, Seminare, Schulungen und Workshops haben wir entsprechende Kapazitäten. Daher ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre

geplante Veranstaltung, von klein bis groß, bereits jetzt möglich. Fragen Sie einfach telefonisch oder per e-Mail nach! Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Sie!

Auch die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gerne telefonisch unter **036693 248727, 0173 6426551** oder per E-Mail **info@klubhaus-crossen.de** vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen

Eure Klubhausteam Carla & Karin

Gemeinde Hartmannsdorf

Achtung Baubeginn im WA

**„Das große Stück“ - grundhafter Ausbau
 „Armin-Baumert-Weg“**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Hartmannsdorf,

ab dem 16. Januar 2023 wird der Straßenbau im Armin-Baumert-Weg beginnen und dauert voraussichtlich bis Mai 2023. Dies hat zur Folge, dass der Wendehammer im südöstlichen Bereich des Wohngebietes für einige Wochen gesperrt wird und daher **nicht als Parkfläche** genutzt werden kann.

Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte Elstertalpatzen besuchen, müssen sich darauf einrichten, nur auf dem Parkplatz unterhalb der Einrichtung (Zufahrt von der Eisenberger Straße - Ampel), parken zu können.

Aufgrund der Baumaßnahme auf dem Fußweg wird aus Sicherheitsgründen die Begehung des Fußweges nicht möglich sein. Die Gemeinde ist um die Errichtung eines provisorischen Gehweges außerhalb des Baustellenbereichs bemüht.

Ich bitte um Beachtung und Ihr Verständnis!

gez. Sahr

Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Gemeinde Heide- und Elstertal

Ortsteil Etdorf

Liebe Etdorfer Bürgerinnen und Bürger,

für das entgegengebrachte Verständnis und die gewährte Schonfrist im Jahr 2022 bedanke ich mich bei Ihnen ganz herzlich. Gesundheitlich geht es langsam aber stetig bergauf.

Deshalb findet die erste Bürgersprechstunde

am Mittwoch, 01. Februar 16:00 - 17:00 Uhr,

in der Ortsteilverwaltung statt. Für Ihre Probleme stehe ich Ihnen wieder gern zur Verfügung.

Zum anderen soll die Etdorfer Chronik überarbeitet und ergänzt werden. Interessierte Mitwirkende sind herzlich willkommen. Ebenso freue ich mich über alte Schriftstücke, Dokumente oder Bilder, die im Bezug zu Etdorf stehen. Sie können dazu gern die Bürgersprechstunde nutzen.

Für das Jahr 2023 wünsche ich uns viel Gesundheit und Schaffenskraft.

Im Namen des Ortsteirates

Veronika Wrede

Ortsteil Königshofen

Rückblick

Liebe Einwohner und Firmen von Königshofen!



Das Jahr 2022 ist nun beendet und wir befinden uns bereits einige Tage im Jahr 2023.

Nachdem uns zwei Jahre nicht nur alle Veranstaltungen verboten wurden, fanden im letzten Jahr viele traditionelle Events statt. Wir haben mit Freude gesehen, wie sehr viele Sehnsucht danach hatten. Ob es das Osterfeuer, das Pfingstfest mit Maibaum setzen und Tanz,



das Kinderfest, die Gassenhauer, das Oktoberfest und die Rentnerweihnachtsfeier gewesen sind. Ebenso wie die Veranstaltungen der Grundschule, des Kindergartens Heideknirpse, der Volkssolidarität, der Kirche und des TSV Königshofen.

Ohne die vielen privaten Spenden und Spenden der hiesigen Firmen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft und aus Eisenberg wären diese Feierlichkeiten nicht durchführbar gewesen. Einen ganz herzlichen Dank an alle Spender, mit der Hoffnung auch 2023 eine gute Zusammenarbeit zu erreichen.

In diesem Sinne wünschen wir uns allen eine rege Teilnahme und Unterstützung an den für dieses Jahr geplanten Veranstaltungen. Mögen sie wieder so zahlreich besucht sein und Spaß machen.



Bleiben Sie alle gesund und fröhlich.

Uwe Mischke
Ortsteilbürgermeister
und der Ortsteilrat

Veranstaltungskalender 2023 zu Königshofen

12.03.2023	Rückrundenstart TSV Königshofen Fußball
März 2023	Opa/Oma-Tag der „Heideknirpse“
1. Aprilwoche	Osterspaziergang der „Heideknirpse“
06.04.2023	Osterfeuer
23.04.2023	Konfirmation mehrerer Jugendlicher in Königshofen
27.05. bis 29.05.2023	Umzug, Weckruf, Maibaumsetzen,
18.06.2023	Pfarrgassenhauer Kirche zu Königshofen
25.06.2023	Goldene Konfirmation in Walpernhain
10.07. bis 14.07.2023	Kinderbibelwoche in Königshofen
26.08.2023	Kinderfest in Königshofen
28.10.2023	Oktoberfest in Königshofen
10.11.2023	Martinstag Kindergarten „Heideknirpse“/Kirche
10.12.2023	Adventssingen des Heidechores Königshofen in der Kirche
17.12.2023	Rentnerweihnachtsfeier
24.12.2023	Krippenspiel in der Kirche zu Königshofen

Für die vielen Veranstaltungen der Volkssolidarität orientieren Sie sich bitte an den Aushängen. Ebenso für die zeitlichen Abläufe und Örtlichkeiten der oben genannten Events.

Unser Heidechor sucht Sänger und Sängerinnen jeden Alters. Die Proben finden immer am 1. und 3. Donnerstag des Monats statt. Anfragen an jedem Chormitglied möglich.

Für das Krippenspiel werden ab November interessierte Mitwirkende gesucht. Meldungen bitte an Pfarrerin Frau Magirus-Kuchenbuch.

Uwe Mischke
Ortsteilbürgermeister Königshofen

Ortsteil Lindau / Rudelsdorf

Weihnachtsfeier mit Jagdhund und Wüstenbussard

Am 11.12.2022 um 15:00 Uhr waren alle Rentner von Lindau und Rudelsdorf zur Seniorenweihnachtsfeier ins Vereinshaus an der Feuerwehr in Lindau eingeladen.

Uns Senioren erwartete beim Betreten des Vereinsraumes ein stimmungsvoll dekoriertes weihnachtliches Ambiente, die liebevoll adventlich geschmückten Tische waren mit selbstgebackenen Kuchen, Stollen und Plätzchen gefüllt.



Nachdem uns der Bürgermeister Herr Christoph Kranich begrüßt hatte, genossen wir die herrlichen von fleißigen Wichteln gebackenen Leckereien.

Nach dem Kaffeetrinken erwartete uns eine Überraschung. Der Falkner und Jäger Gerhard Retterath aus Birkhausen unterhielt uns mit einer erlebnisreichen und spannenden Vorführung. Tatkräftig unterstützt wurde dieser dabei von seinen ambitionierten Mitarbeitern, einem Jagdhund, einem Wüstenbussard und einem Frettchen. Wir erlebten eine außergewöhnlich beeindruckende und sehr lehrreiche Naturstunde, welche für uns ein einmaliges Erlebnis war und uns lange in Erinnerung bleiben wird.



Danach durften wir noch ein sehr leckeres Abendessen genießen.

Für uns Senioren war es ein wunderbares Gefühl wieder gemeinsam eine Weihnachtsfeier erleben zu dürfen. Es waren unterhaltsame, gesellige Stunden, die wir dank des ehrenamtlichen Engagements der vielen fleißigen Helfer vom Feuerwehrverein Lindau/Rudelsdorf und vom Schalmeyenorchester Lindau/Rudelsdorf, welche die Feier organisiert und durch ihre Aktivitäten ermöglicht haben, erleben durften.

Deshalb möchten wir uns bei all den fleißigen Organisatoren und Helfern von ganzem Herzen bedanken. Danke für eure Wertschätzung.

Margit Wagner und Albrecht Buchwald aus Rudelsdorf

Gemeinde Rauda

Veranstaltungsübersicht der Raudaer Senioren

Das neue Jahr sieht uns freundlich an, und wir lassen das alte mit seinem Sonnenschein und Wolken ruhig hinter uns.
Johann Wolfgang von Goethe, dt. Dichter, 1749-1832

Für das I. Quartal sind folgende Veranstaltungen geplant.

16.02.2023 Keramikgestaltung mit Familie Steinbach,
Anmeldung bitte unter 036691/61078

21.02.2023 Fasching

21.03.2023 Vortrag zu Gesundheitsfragen

Beginn jeweils **14.00 Uhr** in der Gemeinde

die Betreuer

Stadt Schkölen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

mit ungewöhnlich hohen Temperaturen sind wir in ein neues Jahr gestartet. Ich wünsche Ihnen auf diesem Weg für das Jahr 2023 alles Gute, vor allem Gesundheit, für Sie und Ihre Familie.

Auch vor unserer Gemeinde liegt ein spannendes und aufregendes Jahr. Damit verbunden sind viele neue Aufgaben. Dabei sind auch solche, die wir aus dem vergangenen Jahr in das neue Jahr mitnehmen wollen.

Zurzeit stellen wir den Haushaltsplan für das Jahr 2023 zusammen. Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz ist Grundlage für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Für Kommunen ist ein verabschiedeter Landeshaushalt wichtig, weil erst dann können wir mit den Geldern planen, Baumaßnahmen und Projekte vorbereiten bzw. durchführen.

Um die Gemeinde Schkölen richtig attraktiv zu machen - hier ist noch ein langer Weg zu gehen. Aber mit viel Energie und der notwendigen finanziellen Ausstattung, mit Ihrem Engagement und Ihrer Unterstützung werden wir wieder einen Schritt an unserem Ziel näher.

Lassen Sie uns die Stärke des Zusammenhalts als Fundament für die anstehenden Aufgaben des neuen Jahres nutzen. Auf dem gemeinsamen Weg lade ich Sie herzlich ein, sich an den Stadtratssitzungen teilzunehmen oder mich jederzeit während meiner Sprechstunden zu besuchen, um Anliegen vorzutragen oder sich in das Gemeindeleben aktiv einzubringen und damit selbst ein mitgestaltender Teil in unserer Gemeinde zu sein.

Denn Zukunft braucht Zusammenhalt, gerade auf kommunaler Ebene!

Ihre Dr. Martina Ehlers-Tomancová

Kleine, freundliche 2 Raumwohnung zu vermieten!

Die Stadt Schkölen hat ab sofort eine 2-Raumwohnung im Dachgeschoss im Gebäude Naumburger Straße 4 zu vermieten.
Ca. 45 m²; 250,00 € Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten.

Es handelt sich um sanierten Altbau.

Nähere Angaben erhalten Sie unter 036694-40325 bei Frau Pätzold.

Entsorgungstermine im Januar / Februar 2023 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 19.01., 02.02., und am 16.02.2023

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau:

am Freitag (ungerade KW), den 20.01., 03.02. und am 17.02.2023

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 30.01., 13.02. und am 27.02.2023

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 27.01., 10.02. und am 24.02.2023

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 23.01., 06.02. und am 20.02.2023

Vereine und Verbände

Turmblasen in Hartmannsdorf am 24.12.2022

Der Heimatverein Hartmannsdorf und die Einwohner dieser Gemeinde möchten sich nochmals ganz herzlich bei Herrn Pfarrer Habicht und seinen Musikern für die weihnachtliche Einstimmung auf den Heiligen Abend bedanken.

Wir möchten uns auch bei allen Bürgern und Bürgerinnen die dem Spendenaufruf der Gemeinde Hartmannsdorf 2020/2021 gefolgt sind ganz herzlich danken. Sie haben mit ihren Spenden die Stromversorgung für den Glockenturm gesichert, welche wir 2022 vom Bürgermeister Herrn Sahr übergeben bekommen haben. Ganz, ganz lieben Dank dafür.

Wir wünschen allen ein gutes gesundes und erfolgreiches Jahr 2023.

Petra Stötzel

Vorsitzende Heimatverein Hartmannsdorf



Jagdgenossenschaft Hainchen / Kämmeritz

Sehr geehrte Jagdgenossen der JG Hainchen/ Kämmeritz,

die Satzungsänderung unserer Jagdgenossenschaft (Verwendung der Mustersatzung), welche am 21. November 2022 beschlossen wurde, liegt in der Zeit

vom 23.01.2023 bis 14.02.2023

in der Verwaltung der Stadt Schkölen (Rittergut) während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bitte melden Sie sich telefonisch an.

Bitte beachten Sie auch die weitere Anzeige bezüglich der Überweisung der Jagdpacht.

Dr. Martina Ehlers-Tomancová

Jagdgenossenschaft „Graitschen / H. / Grabsdorf“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft

„Graitschen / Grabsdorf,“ lade ich alle Mitglieder ein.



Diese findet am **Donnerstag, dem 02. März.2023, um 19,00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Graitschen statt.

Alle Besitzer von jagdbaren Flächen sind herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung lautet:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der anwesenden Mitglieder, sowie der vertretenen Flächen, verlesen der Tagesordnung.
- 2 Annahme der Tagesordnung
- 3 Berichte Vorstand

- 4 Bericht Jäger
- 5 Abstimmung über neue Satzung (liegt 14 Tage zur Einsicht aus)
- 6 Diskussion und Vorschläge, Flurzug, Postkarte 30 Jahre Jagdgenossenschaft
- 7 Ausklang mit Abendbrot

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse/in durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Dies bedarf eine schriftliche Vollmacht. des jeweiligen Eigentümers.

Der Vorstand

Nachruf

Die Schützengilde zu Schkölen trauert um

Ursula Ebel.

Der Verein wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Unser ganzes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihrer Familie und ihren Angehörigen



Weihnachtsbaumverbrennen - Dankeschön

Am 07. Januar konnte wieder das traditionelle Weihnachtsbaumverbrennen stattfinden, nachdem es die letzten zwei Jahre bedauerlicherweise nicht veranstaltet werden konnte.

Wir möchten uns bei den vielen Besuchern bedanken, die durch ihren Besuch solche Veranstaltungen erst ermöglichen und sie zu den großartigen Traditionen in der Stadt Schkölen machen, die sie sind.

Ein besonderer Dank gilt all denen, die mit ihren zahlreichen Spenden die Arbeit der Jugendfeuerwehr Schkölen anerkennen und unterstützen.

Ebenso ein großer Dank an den Ersteigerer des Maibaums, aus dem vergangenen Jahr. Auch diese Erlöse werden der (Jugend-) Feuerwehr zugutekommen.

Das alljährliche Maibaumsetzen in Schkölen wird auch die nächste Veranstaltung sein, zu der der Feuerwehrverein der Stadt Schkölen e.V. einladen darf. Am Sonntag, dem 30. April 2023, wie gewohnt auf dem Hof am Rittergut.





Information der Jagdgenossenschaft Hainchen/ Kämmeritz

Wir bitten die Jagdgenossen um Mitteilung der Kontoverbindung zum Zweck der Überweisung der Jagdpacht.

Ich stimme der Speicherung meiner Daten zum o.g. Zweck zu. Diese Daten werden in Papierform und elektronisch gespeichert.

Bin ich Mitglied einer Erbgemeinschaft o.ä., versichere ich, empfangsberechtigt für die Jagdpacht zu sein.

**Abgabe bitte: Stadt Schkölen, z.H. Frau Ehlers-Tomanco-
vā Naumburger Straße 4 07619 Schkölen**

Rückmeldung

Evtl. Name der Erbgemeinschaft etc.

Name und Vorname Kontoinhaber

Straße / Nr.

PLZ / Wohnort

IBAN

Bankname

Datum

Unterschrift/ Vor- und Zuname.....

Kindertagesstätten

Hallo 2023 - es grüßen Euch die Heideknirpse!!

Wir wünschen Allen Kindern, Eltern, Großeltern und Familien ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Zuerst wollen wir Euch noch einen kleinen Rückblick aus den letzten Wochen des vergangenen Jahres geben. Die schöne Advents- und Weihnachtszeit hatte viele kleine Höhepunkte für unsere Kinder parat. Der Nikolaus kam mit dem Feuerwehrauto und brachte den Kindern kleine Überraschungen. Danke ihr „Feuerwehrleute“.



Die Bewohner des „DRK Eckartsberga“ haben die Kinder mit einem kleinen Theaterstück erfreut. Nicht nur das Theaterstück, sondern auch zahlreiche selbstgestaltete Geschenke, brachten sie für die Kinder und Erzieher mit. Vielen Dank „ihr Lieben“.

Auch der Weihnachtsmann hatte den Weg in den Kindergarten Königshofen gefunden. Viele leuchtende Kinderaugen, konnten wir in den Gruppen entdecken, als die tollen Geschenke (die Dank Spenden möglich waren) ausgepackt wurden. Ein Zauber von Weihnachtsliedern und Gedichten klang durch das gesamte Haus. Als besonderes Geschenk für unsere Kinder, haben wir ein Puppentheater in die Einrichtung kommen lassen. Das Stück hieß „Herr Maus reist zum Mond“. Alle Kinder waren sehr begeistert und haben noch lange davon gesprochen.

Am 22. Dezember 2022 ging es dann für alle in die wohlverdienten Weihnachtsferien.



Aber Bewegung gab es trotzdem zwischen den Feiertagen in unserem Haus. Die Fußböden bekamen eine Grundreinigung. Mit ein paar Schwierigkeiten wurden aufwendig alle Gruppenräume und Flure gereinigt und versiegelt. So etwas kann nur stattfinden, wenn kein Kindergartenbetrieb läuft.

Wir hoffen, dass endlich alle nach der langen Erkältungs- und Krankheitswelle mit einem frisch gestärktem Immunsystem starten können.

Wir freuen uns auf ein neues Jahr mit vielen Höhepunkten für unsere Kinder und Familien.

Liebe Senioren von Königshofen!

Wie Sie von Nachbarn oder Bekannten sicher wissen, kommen wir zu allen Geburtstagsjubilaren ab dem 70. Geburtstag (Runde Geburtstage 70, 75, 80, 85....) um Ihnen ein Geburtstagsständchen zu übermitteln.



(Nur am Wochenende kommen wir nicht).

Sollten Sie, dies nicht wünschen, geben Sie bitte im Kindergarten kurz Bescheid (Tel.: 46014).

Eure Heideknirpse

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch,
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen, Tel. 036691 46921
Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Dothen

22. Januar Sonntag 13.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Großhelmsdorf

01. Februar Mittwoch 18.00 Uhr Abendandacht (ABü)

12. Februar Sonntag 17.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Hainchen

22. Januar Sonntag 14.15 Uhr Andacht und Kaffeetrinken (UMK)

Königshofen

29. Januar Sonntag 09.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

01. Februar Mittwoch 14.30 Uhr Kirchenkaffee (UMK)

15. Februar Mittwoch 18.00 Uhr Wochentags-Gottesdienst (UMK)

Lindau

29. Januar Sonntag 14.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

12. Februar Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Walpernhain

22. Januar Sonntag 09.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann,
An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf, Tel. 036691 43233
Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:**Caaschwitz**

22. Januar Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Crossen

12. Februar Sonntag 14.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Seifartsdorf

29. Januar Sonntag 14.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Silbitz

12. Februar Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Thiemendorf

15. Januar Sonntag 09.30 Uhr Gottesdienst (RvT)

Abkürzungen der Mitarbeiter

ABÜ = Anke Büchner

RH = Rainer Hoffmann, Pfarrer

RvT = Regina von Thaler, Prädikantin

UMK = Ulrike Magirius-Kuchenbuch

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld**22. Januar - 3. Sonntag nach Epiphania**

09.00 Uhr Schkölen

10.30 Uhr Großgestewitz Pfr. Pillwitz

05. Februar - Septuagesimae

09.00 Uhr Osterfeld

10.30 Uhr Waldau Präd. Junghans

12. Februar - Sexagesimae

10.00 Uhr Schkölen Pfr. i.R. Henschel-Hamel

10.00 Uhr Weickelsdorf Pfr. Pillwitz

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches:
www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:Pfarramt Schkölen | **Pfarrer Roßdeutscher**

Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20 513 | Mobil: 0173 - 37 22 617

Sprechzeit: Do 09.00 - 11.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

email@kirche-schkoelen.de

www.kirche-schkoelen-osterfeld.deGemeindebüro | **Frau Peters**

Sprechzeit: Di 13.00 - 17.00 Uhr | Do 08.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036694 - 20 513

buero@kirche-schkoelen.de

GKR-Vorsitzende Schkölen-Zschorgula | **Frau Bach**

homepage@kirche-schkoelen.de

Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula | **Frau Korell**

Sprechzeit: Di 09.30 - 11.30 Uhr

Markt 7, 07619 Schkölen | Tel. 036694 - 20 513

Ev. Kindergarten Schkölen

Alfred-Kästner-Str. 5 | Tel. 036694 - 22 223

ev.kiga@kirche-schkoelen.de

Evangelische Kirchgemeinde Wetzdorf**Kontakt:**

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz,

Bürgelsche Str. 10, 07774 Dornburg-Camburg

Pfarrer Philipp Gloge Tel. 036427 - 22469

Büro: Angelika Böhm Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr

ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste**Sonntag, 22.01.2023**

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus
 Pfarrer Gloge

Sonntag, 29.01.2023

Dornburg 17.00 Uhr Lichtergottesdienst zum Ende der Epiphaniasszeit mit Instrumentalmusik und Liedern aus Taize
 Für alle Gemeinden des Kirchspiels.
 A. u. V. Böhm, T. Grubert

Sonntag, 19.02.2023

Wetzdorf 10.30 Uhr Gottesdienst
 M. Senf

Sonstige Veranstaltungen

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns vierzehntägig mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus.
 Die nächsten Termine: 18. Januar, 1. und 15. Februar.

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Kirchgemeinde Wetzdorf findet gemeinsam mit den Frauenprießnitzer Kindern im Pfarrhaus Frauenprießnitz statt. Die nächsten Termine: 25. Januar, 22. Februar; jeweils von 15.30 - 17.00 Uhr.

Konfirmanden

Die Konfirmanden und Vorkonfirmanden treffen sich im neuen Schuljahr donnerstags in Dorndorf. Die einzelnen Termine entnehmen Sie bitte dem Gemeindeblatt.

Konfirmandenfahrt nach Dresden: 03.02. - 06.02.2023

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg

Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12

e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Zeugen Jehovas**Königreichssaal der Zeugen Jehovas****Am Tälchen 5, 07607 Eisenberg**

Sonntag, den 22. Januar 2023 17:00 Uhr

Thema: Gutes Urteilsvermögen in einer verdorbenen Welt

Sonntag, den 29. Januar 2023 17:00 Uhr

Thema: Wie kann man als Familie glücklich sein?

Sonntag, den 05. Februar 2023 17:00 Uhr

Thema: Die Szene dieser Welt wechselt

Sonntag, den 12. Februar 2023 17:00 Uhr

Einladung zu besonderem Vortrag

Gastredner bei Jehovas Zeugen in Eisenberg referiert am 12. Februar über Glauben

Die Gemeinde in Eisenberg und Umgebung lädt am 12.02.2023 um 17.00 Uhr zu einem besonderen 30-minütigen Vortrag ein mit dem **Thema: „Was ist echter Glaube und wie zeigt er sich?“**

In einer Zeit, in der es wenig populär geworden ist, sich als gläubig zu bezeichnen, möchte Gastredner Samuel Sinka mit einigen Vorurteilen zum Thema Glauben aufräumen. Dabei stellt er heraus, dass echter Glaube kein blinder Glaube ist und einem in diesen aufreibenden Zeiten richtig viel geben kann.

Jehovas Zeugen laden jeden zu ihren Präsenzgottesdiensten Am Tälchen 5 in Eisenberg ein. Der Eintritt ist frei. Es findet keine Kollekte statt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Gottesdienste bei Bedarf digital zu besuchen. Weitere Informationen

können über die Kontakttelefonnummer 036604-30128 erfragt werden.

Jeder ist herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.

Besuchen Sie auch: **jw.org**

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.